

„Weinrast im Pfrimmgarten“

- Benutzungsordnung -

Die Ortsgemeinde Monsheim stellt die Weinrast im Pfrimmgarten für Vereine, Weingüter und weitere Gruppen zur Durchführung von Veranstaltungen und Zusammenkünften zur Verfügung. Der Berechtigte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter hat die nachstehende Benutzungsordnung anzuerkennen.

§ 1

Gegenstand

Die Weinrast im Pfrimmgarten befindet sich auf den Grundstücken in der Gemarkung Monsheim, Flur 2 Nr. 187/3, 183/5, 183/4 und 182/3 und bezeichnet einen Ausschankwagen, einen Sanitärcontainer, einen Lagercontainer samt Inventar und die vorgenannten Grundstücke. Grundstücke, Aufbauten und das Inventar befinden sich mit Ausnahme der beiden Kühlschränke im Lagercontainer vollständig im Eigentum der Ortsgemeinde Monsheim. Die beiden Kühlschränke sind ebenfalls Gegenstand der Benutzung.

§ 2

Benutzungsrecht, Benutzungszeiten

- (1) a) Nutzungsberechtigt sind alle örtlichen Vereine oder vergleichbare Gruppen, die zumindest überwiegend im öffentlichen Interesse zum Wohl der Dorfgemeinschaft tätig sind.
b) Nutzungsberechtigt sind darüber hinaus die örtlichen Weingüter.
- (2) Veranstaltungen von Privatpersonen, auswärtigen Vereinen und auswärtigen Weingütern mit geschlossenem Besucherkreis sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) Die Ortsgemeinde Monsheim gestattet dem Berechtigten, die Weinrast mit Nebenanlagen für die Dauer der Veranstaltung zu nutzen. Die Ortsgemeinde Monsheim überlässt dem Nutzer die Weinrast und deren Einrichtungen in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Weinrast und deren Einrichtungen sowie die dazugehörigen Zuwege jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden. Der Nutzer übernimmt die der Ortsgemeinde Monsheim obliegende Verkehrssicherungspflicht.
- (4) Benutzungstage sind
 - die Sonntage in der Zeit von Mai bis einschließlich Oktober
 - Feiertage in der Zeit von Mai bis einschließlich Oktober, sofern diese nicht auf einen Sonntag fallen
 - weitere Termine in der Zeit von Mai bis einschließlich Oktober nach vorheriger Absprache mit der Ortsgemeinde Monsheim.
- (5) Die Nutzung erstreckt sich grundsätzlich auf den Zeitraum von freitags, 13.00 Uhr vor dem Veranstaltungstag bis dienstags, 16.00 Uhr nach dem Veranstaltungstag. Die Veranstaltung selbst (Öffnungszeit der Weinrast) darf am Tag der Veranstaltung lediglich zwischen 11.00 und 18.00 Uhr stattfinden.

§ 3

Benutzungsentgelt, Nebenkosten

- (1) Das Benutzungsentgelt beträgt für Berechtigte nach § 2 Nr. 1a) 40,00 € und für Berechtigte nach § 2 Nr. 1b) 80,00 €.
- (2) Eine Sicherheitsleistung wird nicht erhoben.
- (3) Der Kostenaufwand für Strom, Wasser und Abwasser (Nebenkosten) wird mit einer Verbrauchspauschale in Höhe von 40,00 € je Veranstaltungstag veranschlagt. Hierin beinhaltet sind auch die Kosten für Verbrauchsmaterialien wie Toilettenpapier, Papierhandtücher und Seife.
- (4) Die Ortsgemeinde behält sich vor, die Kosten für Beschädigungen an der Weinrast und deren Nebenanlagen dem Berechtigten in Rechnung zu stellen.
- (5) Alle Leistungen sind innerhalb von zwei Wochen nach der schriftlichen Anforderung durch die Verbandsgemeindeverwaltung fällig.

§ 4

Unterhaltung, Übergabe, Beschädigungen, Reinigung

- (1) Die Unterhaltung der Weinrast, der Nebenanlagen und des Vorplatzes obliegt der Ortsgemeinde Monsheim.
- (2) Der Schlüssel wird dem Berechtigten im Rahmen einer Übergabe ausgehändigt und ist mit der Rückgabe zurückzugeben. Die Übergabe und Rückgabe erfolgt grundsätzlich innerhalb der Nutzungstage und ist individuell zu vereinbaren.
- (3) Die Ortsgemeinde bietet dem Berechtigten eine Grundausstattung von Gläsern an. Diese werden vor und nach einer Vermietung durch den Berechtigten und die Ortsgemeinde gezählt, der Fehlbetrag wird als beschädigte Ausstattung gewertet.
- (4) Beschädigungen sind der Ortsgemeinde spätestens am Tag der Rückgabe anzuzeigen.
- (5) Der Ausschankwagen, die Nebenanlagen, insbesondere die sanitären Anlagen, sowie der Platz sind von den Berechtigten an den Nutzungstagen in eigener Verantwortung zu reinigen. Wird im Rahmen der Rückgabe festgestellt, dass die Anlagen nicht den Mindestanforderungen von Sauberkeit und Ordnung entsprechen, so ist der Berechtigte aufgefordert, die Anlagen innerhalb einer vorgegebenen Frist ordnungsgemäß zu reinigen. Kommt der Berechtigte auch dieser Aufforderung nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist die Ortsgemeinde berechtigt, die Reinigung selbst zu veranlassen und dem Berechtigten in Rechnung zu stellen.
- (6) Die Abfallentsorgung an den Nutzungstagen obliegt dem jeweiligen Berechtigten.

§ 5

Weitere Bestimmungen, Terminabsprache

- (1) Die Vertragsunterzeichnung stellt für den Nutzer keine Genehmigung sonstiger Art dar. Sämtliche Genehmigungen (Schankerlaubnis, Gestattungen o.Ä.), welche für die Betreibung der Weinrast benötigt werden, sind von dem Nutzer einzuholen. Der Nutzer hat auf seine Kosten die notwendigen Voraussetzungen für den Betrieb der Weinrast zu schaffen und aufrechtzuerhalten.
- (2) Es liegt in der Eigenverantwortung und Haftung des Nutzers alle Auflagen und Bestimmungen, welche mit den erteilten Genehmigungen einhergehen, einzuhalten.
- (3) Die Verteilung der Weinrast-Termine wird im Rahmen der jährlichen Terminabsprache mit den Vereinen, Winzern, Initiativen und weiteren Personen möglichst bis zum 31. Oktober für das Folgejahr abgestimmt. Über den Abschluss des Mietvertrages entscheidet die Ortsgemeinde.
- (4) Die Kostenanforderung ergeht grundsätzlich erst nach Nutzung der Weinrast.
- (5) Der Betrieb von Tonwiedergabegeräten ist grundsätzlich untersagt.

§ 6

Haftungsbedingungen

Der Berechtigte stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Weinrast und deren Nebenanlagen sowie deren Ausstattung, der Zuwege und Grünflächen stehen, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Diese Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Der Berechtigte verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist; dies gilt jedoch nicht für Schäden die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Berechtigte auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist; dies gilt jedoch nicht für Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen. Der Berechtigte haftet insbesondere auch für die Schäden, welche im Rahmen seiner Veranstaltung durch die Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltung an der Weinrast und der Nebenanlagen sowie deren Ausstattung, der Zuwege und Grünflächen entstehen.

Antrag auf Benutzung der „Weinrast im Pfrimmgarten“

Name: _____

Verantwortlicher: _____

Adresse: _____

Anlass: _____

Nutzungszeitraum

Übergabe: _____

Veranstaltungstag: _____

Rückgabe: _____

Rechtsverbindliche Erklärung:

Mit Unterzeichnung dieses Antrags auf Nutzung der „Weinrast im Pfrimmgarten“ erkenne ich den Inhalt der Benutzungsordnung rechtsverbindlich an. Mir ist bekannt, dass erst durch schriftliche Mitteilung der Ortsgemeinde oder Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim und -im Falle der entgeltpflichtigen Nutzung- nach Zahlung des Nutzungsentgeltes ein rechtsgültiger Abschluss des Nutzungsvertrags zustande kommt.

Ort / Datum: _____

Unterschrift Antragsteller: _____

Stellungnahme der Ortsgemeinde:

Dem Antrag wird stattgegeben nicht stattgegeben

Es ist folgende Gebühr anzufordern€

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)